



Richtlinien für die Sportförderung

der

**Nationalparkverbands-Gemeinde
Herrstein – Rhaunen**

(nachstehend VG genannt)

Stand: 25.03.2021

1. Präambel

Die Nationalparkverbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen versteht sich als modernes Dienstleistungsunternehmen. Offen gegenüber neue Ideen, Inspirationen, seinen Menschen und deren Vorhaben.

Mit der Sportförderung möchte die VG ihren angemessenen Beitrag zum Erhalt und zur Entwicklung eines vielseitigen Sportangebotes leisten.

Sportvereine, leisten einen wertvollen Beitrag zur Sicherstellung des Gemeinwohls. Sie werden unterstützt und gefördert. Insbesondere bei der Beratung von Fördermitteln und der Antragsstellung.

Leistungen durch Bund und Länder sowie des Landes- und Sportbundes werden dadurch sinnvoll ergänzt.

Sportpolitisches Ziel ist es das Gebiet der VG weiterhin in Existenz und Entwicklung des Sports zu fördern und das Ehrenamt zu stärken und auszubauen.

2. Allgemeine Voraussetzungen

- a) Die Sportförderung ist eine freiwillige Leistung der VG im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
Sie wird vorbehaltlich gewährt.
Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- b) Der Sitz des Vereins muss im VG-Gebiet liegen.
- c) Der Verein muss im zuständigen Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen sein.
- d) Die Gemeinnützigkeit muss nachgewiesen werden.
- e) Hartplatz- und Rasenpflegerische Maßnahmen müssen bis zum 01. März des laufenden Jahres angemeldet werden (siehe 10.2.).
- f) Der Antrag auf Förderung muss bis zum 30.09. des laufenden Jahres schriftlich bei der VG eingegangen sein.
Unberührt von diesem Antragsdatum bleiben Anträge auf Förderung durch den Spendentopf der Kreissparkasse.

3. Benutzung von Sportstätten

Das Sportzentrum in Niederwörresbach, die Schulsporthallen in 55756 Herrstein und in 55758 Kempfeld und die Idarwaldhalle in 55624 Rhaunen stehen den Vereinen im Rahmen der hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften und Benutzerordnungen kostenfrei zur Verfügung.

Die Überlassung der Sportstätten erfolgt zu sportlichen Zwecken.

Die Nutzungszeiten ergeben sich aus den jährlichen Benutzerplänen, die den Zeitraum

- a) Oktober des Vorjahres bis April des darauffolgenden Jahres (Winterplan) und
 - b) Mai – September des laufenden Jahres (Sommerplan)
- regeln.

Bei der Vergabe von Nutzungszeiten haben schulische Veranstaltungen und Schulsport Vorrang.

4. Nutzungseinschränkungen

Eine Nutzung der Sportstätten kann durch die VG eingeschränkt oder untersagt werden, dies gilt insbesondere bei

- a) witterungsbedingten Sperrungen
- b) Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen
- c) bei Veranstaltungen, die im besonderen Interesse der VG sind
- d) aus weiteren außergewöhnlichen Gründen (z.B. Verordnungen des Landes).

5. Nutzungsbedingungen

Für jede Nutzung der Sportstätten wird eine Nutzungsvereinbarung mit dem jeweiligen Verein geschlossen.

Die Nutzung der Sportstätte ist im jeweiligen Hallennutzungsbuch einzutragen.

6. Öffentlich—rechtliche Genehmigungen

Der Veranstalter ist dafür verantwortlich die erforderlichen Genehmigungen einzuholen bzw. Anmeldungen vorzunehmen und sonstige Pflichten zu beachten (z.B. GEMA, Brandsicherheitswache, Sanitätsdienst etc.).

7. Versicherung

Bei Nutzungsbeginn hat der Nutzer der VG einen Nachweis über eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

8. Nutzung des Freibades „Idarwald“ in 55624 Rhaunen

Den Schulen steht eine kostenfreie Nutzung des Waldfreibades Idarwald zur Verfügung. Die Nutzungszeiten werden durch die Schulen mit dem zuständigen Bademeister vereinbart.

9. Beirat

Zur Kommunikation mit den sporttreibenden Vereinen und übergeordneten Sportbünden wird ein Sportbeirat gegründet. Aufgabenbereiche und Zusammensetzung regelt eine eigene Richtlinie.

10. Zuschüsse

10.1 Zuschüsse für die laufende Unterhaltung von vereinseigenen Anlagen

Die VG kann Sportvereinen für die laufende Unterhaltung, die Renovierung (inkl. Schönheitsreparaturen, Instandsetzungen etc.) auf Antrag einen Zuschuss gewähren. Der Antrag muss bis 30. September des Jahres schriftlich bei der VG eingegangen sein.

Dieser Zuschuss wird als Pauschale gewährt:

- a) Rasenplatz = 300 €
- b) Hartplatz = 110 €
- c) Tennisplatz = 60 €
- d) Vereinsheim = 60 €
- e) Kleinspielfeld = 60 €
- f) Flutlichtanlage = je 80 €
- g) Schützenstand = je 60 €

Voraussetzung für die Zuschussgewährung ist, dass

- die Sportanlage im Besitz (Eigentum, Miete oder Pacht) des Sportvereins ist,
- der Sportverein die Kosten der Unterhaltung und Pflege zu tragen hat und
- die Sportstätte im Gebiet der VG liegt.

10.2 Zuschüsse für weitere Pflegearbeiten auf Hartplätzen

Die bisher vom Sportring koordinierten Pflegemaßnahmen an Hartplätzen werden durch die Verwaltung nunmehr gesteuert. Anträge auf Pflegemaßnahmen sind bis 01. März des laufenden Jahres bei der VG einzureichen und werden bis zu 5 Pflegemaßnahmen im Jahr mit 50 % der anfallenden Kosten bezuschusst.

Anträge können unabhängig der gewährten Pauschale aus 10.1 gestellt werden.

10.3 Zuschüsse für weitere Pflegearbeiten auf Rasenplätzen

Anträge auf Pflegemaßnahmen an Rasenplätzen sind bis 01. März des laufenden Jahres bei der VG einzureichen und werden bis zu 5 Pflegemaßnahmen im Jahr mit 50 % der anfallenden Kosten bezuschusst. Anträge können unabhängig der gewährten Pauschale aus 10.1 gestellt werden.

10.4 Jährliche Zuschüsse zu Wassergebühren

Die VG erstattet auf Nachweis die Wassergebühren bis zu 60 m³.
Wiederkehrende Beiträge oder Kanalgebühren werden nicht übernommen oder bezuschusst.

10.5 Jährliche Zuschüsse für jugendliche Mitglieder und Pauschalzuschüsse

Jeder Sportverein erhält für jedes Mitglied bis zum 18. Lebensjahr einen pauschalen Zuschuss i.H. von 6,00 €.

Vereine erhalten entsprechend ihrer Mitgliederzahl einen Pauschalzuschuss von 0,10 € pro Mitglied, welches das 18. Lebensjahr erreicht hat.

Als Nachweis dienen die jährlichen Bestandsmitteilungen über die Mitgliederzahlen an die jeweiligen Sportverbände.

10.6 weitere Zuschüsse

a) Förderung von Sporttalenten

Die VG unterstützt die Arbeit des Kuratoriums zur Förderung von Sporttalenten im Nationalparklandkreis Birkenfeld, sofern dies die Haushaltslage zulässt.

b) Jubiläen

Die Sportvereine erhalten bei Vereinsjubiläen eine Ehrung gemäß der „Allgemeinen Richtlinie für Ehrungen durch die Verbandsgemeinde Herrstein- Rhaunen“.

c) Besondere sportliche Leistungen

In Anerkennung besonderer sportlicher Leistungen (z.B. Meisterschaften) können Geld- oder Sachzuwendungen vergeben werden. Auch hier gilt die „Allgemeinen Richtlinie für Ehrungen durch die Verbandsgemeinde Herrstein- Rhaunen“.

d) Überregionale Sportveranstaltungen

Bei überregionalen Sportveranstaltungen (z.B. Verbands-, Landes-, Deutsche Meisterschaften) beträgt die Zuwendung 1/3 der nachgewiesenen ungedeckten Kosten; höchstens jedoch 500 €.

Voraussetzung für die Zuschussbewilligung ist, dass der Veranstalter in geeigneter Weise für die VG und ihren Einrichtungen wirbt.

- e) Verbandsgemeindemeisterschaften
Zuwendungen anlässlich von Verbandsgemeindemeisterschaften (z.B. Fußball) werden im Einzelfall festgelegt.
- f) Anschaffung Sportgeräte
Bei der Erst- oder Ersatzbeschaffung langlebiger Sportgeräte durch Sportvereine in der VG, deren Kosten 1.000 € übersteigen, kann ein Zuschuss von 10 % der Gesamtkosten gewährt werden. Der Zuschuss beträgt höchstens 500 €. Er kann pro Verein nur einmal jährlich bewilligt werden. Nicht zuschussfähig sind die Kosten für Sportbekleidung, persönliche Ausrüstung, Verbandmaterial und Transportgeräte.
- g) Freizeiten, Fahrten und Vereinsfeste
Die VG gewährt einen Zuschuss für Ferienfreizeiten, Vereinsfahrten etc. Zuschussberechtigt sind Jugendliche im Alter von 6 bis 25 Jahren, die in der VG wohnen und an einer Maßnahme einer auf Orts- oder Landesebene anerkannten Jugendorganisation teilnehmen und die mindestens 3 Tage und höchstens 21 Tage dauert. Zuschüsse werden gewährt bei mindestens 6 Teilnehmern und einem Betreuer.
Der Zuschuss wird in Höhe von 20 % der Gesamtkosten gewährt, jedoch nicht mehr als 100 €.
- h) Sportveranstaltungen mit herausragender Bedeutung
Für Sportveranstaltungen von herausragender Bedeutung sowie bei der Übernahme von Schirmherrschaften können Zuschüsse gewährt oder Ehrenpreise gestiftet werden (soweit nicht anders geregelt).
Einwohner der VG, die sich um den Sport hervorragende Verdienste erworben haben, können eine ehrende Anerkennung verbunden mit einem Ehrenpreis erhalten.
Teilnehmern und Teilnehmerinnen an Deutschen Meisterschaften oder internationalen Wettkämpfen kann ein Zuschuss zur Bestreitung der Kosten bewilligt werden.

Über die Zuschussbewilligung entscheidet der Bürgermeister. Er kann den zuständigen Fachbereichsleiter bzw. Sportreferenten beauftragen. Zuwendungen für überregionale Sportveranstaltungen etc. sind spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung mit Kosten- und Finanzierungsplan bei der VG zu beantragen. Zuschussanträge zur Anschaffung von Sportgeräten sind vor der Beschaffung mit Begründung, Kostenvoranschlag und Finanzierungsplan einzureichen. Die Verwendung ist nachzuweisen. Die Förderung von Fahrten, Lagern und Freizeiten soll spätestens vier Wochen nach Durchführung der Maßnahme beantragt werden.

Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Eine von den Teilnehmern unterzeichnete Teilnehmerliste.
- b) Ein Nachweis über den Aufenthalt
- c) Bei Weiterbildungsmaßnahmen ein Programm.

Die Gesamtfinanzierung muss stets gesichert sein.

Die zur Verfügung gestellten öffentlichen Mittel dürfen nur für den Bewilligungszweck Verwendung finden. Bei zweckfremder Verwendung ist die Rückforderung möglich.

Ein gewährter Zuschuss kann zurückgefordert werden, wenn nach Auszahlung des Zuschusses:

- festgestellt wird, dass unrichtige und unvollständige Angaben angegeben wurden
- die Sportstätte nicht im Zeitraum der Zuschussgewährung betrieben wurde,
- der Sportverein die Gemeinnützigkeit verliert.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01. März 2021 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinien über die finanzielle Unterstützung von Sporttreibenden Vereinen vom 26.04.1990 der Verbandsgemeinde Rhaunen und die Richtlinien zur Förderung des Sports durch die Verbandsgemeinde Herrstein vom 01.10.2012 außer Kraft.

Herrstein, den 25.03.2021

Alfred Reicherts

1. Beigeordneter